

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Moteg GmbH

§ 1 Geltung / Formerfordernisse

1.1 Für Verträge zwischen dem Lieferanten (Auftragnehmer-AN) und der Moteg GmbH (Auftraggeber-AG), die diese auf Käufer-, Besteller- oder Auftraggeberseite bezüglich des Erwerbs von Materialien, Gegenständen, Produkten und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen abschließt, gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB).

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch den AG bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen. Mit der Auftragsbestätigung des AN oder jedenfalls mit Auftragsausführung bzw. Lieferung erkennt der AN die Vertragsbedingungen des AG als Vertragsbestandteil an. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen des AG beim AN, ohne dass der AG in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Alle rechtserheblichen oder verbindlichen Erklärungen des AG bedürfen der Textform, sofern sich aus dem Dokument selbst nicht anderes ergibt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Ein Verstoß bzw. Unterlassen des AG seine Rechte durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

1.7 Der AN und der AG benennen einander Ansprechpartner, die die Durchführung des Vertrages betreffenden Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Vertretungspersonen zu benennen. Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.8 Vertragssprache ist Deutsch. Der AN legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in Deutsch vor. Sofern der AG seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, kann der AN Informationen und Erklärungen in englischer Sprache vorlegen. Jedoch ist nur die jeweils deutsche Fassung bindend, die englische Übersetzung dient ausschließlich zu Informationszwecken.

§ 2 Anfragen / Angebote

2.1 Anfragen sind unverbindlich und verpflichten den AG nicht zur Abnahme von Leistungen. Die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten durch den AN erfolgt grundsätzlich kostenlos, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die erarbeiteten Angebote

sind verbindlich mit Bindefrist von 4 Wochen ab Abgabe des Angebots.

2.2 Der AG bleibt Eigentümer der Anfrageunterlagen. Der AN sendet die Auftragsunterlagen mit dem Angebot zurück, das Zurückbehalten dieser Unterlagen, das Anfertigen von Kopien für eigene Zwecke oder Veröffentlichungen sind dem AN nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandeln kann der AG den ihm entstandenen Schaden geltend machen. Dieses Recht erkennt der AN mit der Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.

2.3 Für vom AN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen etc. bleibt der AN auch dann alleine verantwortlich, wenn diese vom AG genehmigt wurden.

2.4 Mit jedem Angebot seitens des AN verpflichtet sich der AN im Hinblick auf seine Fachkunde, die Spezifikation und Anforderungen an die Leistung unter Berücksichtigung des mitgeteilten oder für den AN erkennbaren Verwendungszwecks und sonstigen Angaben des AG selbstständig auch auf Vollständigkeit, Konsistenz, Irrtümer und Fehler zu überprüfen und Vorbehalte, Bedenken oder Beschränkungen in Bezug auf die Leistung oder Ware an den AG unverzüglich und schriftlich vor und spätestens mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn solche Vorbehalte oder Bedenken oder Beschränkungen vor oder erst im Laufe der Vorserien- oder Serienfertigung entstehen. Der AN berücksichtigt, dass die Waren / Produkte des AG weltweit vertrieben und verwendet werden.

2.5 Der AN wird in seinem Angebot alle eigenen und alle Anforderungen des AG berücksichtigen und dem AG ein vollständiges Angebot unterbreiten.

2.6 Der AN wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Leistungen oder Waren ein Technologie-, Qualitäts- und Preisniveau

aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie das anderer Hersteller gleichartiger Waren und Leistungen für die beabsichtigten Anwendungen.

§ 3 Bestellungen

3.1 Nur vom AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind wirksam. Jede Änderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Der AN hat den AG vor Bestellannahme darauf hinzuweisen, wenn Unvollständigkeiten bzw. offensichtliche Irrtümer der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen vorliegen, damit diese korrigiert werden können; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.2 Eine Bestellung gilt auch dann als „schriftlich“ wenn Sie mit Hilfe automatischer Einrichtungen ohne Unterschrift und Namenswiedergabe erfolgt. Der Versand erfolgt via E-Mail oder Telefax. Ein Schweigen des AG auf Aufforderungen, Angebote oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als Zustimmung.

3.3 Der AG ist an Bestellungen 7 Tage ab dem Bestelldatum gebunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den AG. Der AN hat alle Bestellungen innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

3.4 Bei Jahres- oder Rahmenbestellungen wird die Liefermenge vom AG durch gesonderte Abrufe angegeben. Die Abnahmeverpflichtungen des AG ergeben sich in diesem Falle aus gesonderten Vertragsbedingungen.

§ 4 Preise

4.1 Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten, falls nicht anders vereinbart, bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Sind

in der Bestellung keine Preise angegeben, sind sie dem AG rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.

4.2 Der Preis beinhaltet alle Aktivitäten und Verpflichtungen des AN anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und der mit geltenden Vereinbarungen und der Lieferbedingung DDP (INCOTERMS2020) in der Bestellung benannter Lieferort einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3 Der AN verpflichtet sich bei Preisreduzierungen bzw. Rabatterhöhungen diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für den AG unaufgefordert wirksam werden zu lassen.

§ 5 Liefermodalitäten / Verzug / Vertragsstrafe / Subunternehmer

5.1 Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS2020).

5.2 Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese ab Datum der Bestellung. Der Tag des Eintreffens der Ware am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins.

5.3 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die im Bestellschreiben des AG genannte Empfangsstelle. Sofern im Bestellschreiben des AG keine Empfangsstelle genannt ist, ist Bestimmungsort das Werk des AG in Handewitt.

5.4 Wird der AN bzw. die Transportperson bei der Ver- oder Entladung durch Mitarbeiter des AG unterstützt, ohne dass die Ver- oder Entladung zu den vertraglichen Pflichten des AG gehört, werden die Mitarbeiter des AG nur

als Hilfsperson des AN bzw. der Transportperson tätig. Für Ver- oder Entladeschäden ist eine Haftung des AG ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

5.5 Für den AN erkennbare Lieferverzögerungen sowie mögliche Qualitätsmängel oder Mengenabweichungen sind dem AG unter Angabe der Gründe und geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat dem AG für den durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der AN ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn er hat die Lieferverzögerung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt:

- Nachlieferung und Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen,
- die vom AN erbrachte Leistung selbst durchzuführen oder
- durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen,
- vom Vertrag zurückzutreten, und / oder
- Schadensersatz, statt der Lieferung zu verlangen, oder
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes, statt der Lieferung zu verlangen.

Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB). Das Rücktrittsrecht des AG bei Lieferverzögerungen setzt nicht voraus, dass der AN die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

5.6 Der Sachverhalt, dass der AN den Lieferverzug im Sinne höherer Gewalt nicht zu vertreten hat, ist im Punkt 15 „Höhere Gewalt“ inhaltlich beschrieben und gilt adäquat.

5.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5.7 Darüber hinaus hat der AG das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes, der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Sie kann bis zur Endabrechnung geltend gemacht werden, auch wenn der AG sich dies bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

5.8 Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung, werden die dem AG zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzugs nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5.9 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.10 Liefert der AN früher als vereinbart, hat der AG das Recht nach seiner Wahl

- die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen oder
- die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern.

5.11 Die vereinbarten Mengen sind genau einzuhalten. Bei Überlieferung hat der AN die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Mehrlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Minderungen hat der AG das Recht die Annahme der Lieferung zu verweigern und / oder Schadensersatz

anzufordern. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der AG jedoch nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5.12 Versandpapiere und Lieferscheine mit genauer Inhaltsangabe, unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Teilenummer, -bezeichnung sowie des Lieferortes sind der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle zuzusenden. Für falsche, unvollständige und verspätet eingehende Versandpapiere haftet der AN.

5.13 Datenblätter und bei Gefahrstoffen Sicherheitsdatenblätter sind vom AN soweit vorhanden mitzuliefern.

5.14 Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen oder Lieferscheine gelten nur als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags.

5.15 Die Anlieferung der Ware hat, sofern nicht abweichend vereinbart, montags – donnerstags zwischen 6.15 und 15.00 Uhr und freitags zwischen 6.15 und 14 Uhr zu erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Warenannahme.

5.16 Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

5.17 Setzt der AN zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer) ein, gelten diese als dessen Erfüllungshelfen.

§ 6 Versand / Verpackung

6.1 Soweit nicht besonders geregelt, sind die Waren und Leistungen handelsüblich, sachgerecht und recyclebar zu verpacken. Der AN wird den AG auf mögliche Risiken der Verpackungsanforderungen des AG rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen. Zudem erklärt sich der AN bereit die Verpackung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.

6.2 Die Verpackungseinheiten sind deutlich mit Teilenummer, Teilebezeichnung und Mengen zu kennzeichnen. Mehrkosten, entstanden durch Nichtbeachtung von vereinbarten Versandvorschriften oder vom AN zu vertretenden Eilsendungen gehen zu Lasten des AN.

§ 7 Zahlungsbedingungen / Abtretungsverbot

7.1 Über jede Lieferung ist dem AG unverzüglich eine Rechnung, welche den Voraussetzungen der §§ 14, 14a UStG genügen, elektronisch zu übermitteln. Der AG stimmt der elektronischen Übermittlung gemäß § 14 Abs. 1 S. 7 UStG zu. Der AN hat in der Rechnung insbesondere die Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer, Teilenummer und -bezeichnung anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Erstellt der AN keine ordnungsgemäße Rechnung, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst ab dem Eingang der Ware, der ordnungsmäßigen Lieferscheine, der evtl. nach Ziffer 8 oder 9.2 erforderlichen Prüfzeugnisse und ab Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung. Liefert der AN früher als vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen, frühestens ab dem festgelegten Liefer- und Leistungstermin.

7.3 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.4 Zahlungsort ist grundsätzlich Handewitt. Die Zahlung durch den AG erfolgt wahlweise innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

7.5 Der AG leistet die Zahlungen in Zahlungsmitteln seiner Wahl. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede

des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die Erklärung über die Bezahlung oder die Bezahlung einer Rechnung des AN stellt kein bestätigendes Schuldanerkenntnis der Forderung dar.

7.6 Spätestens mit der Bezahlung wird der AG Eigentümer der Liefergegenstände.

7.7 Nur mit schriftlichem Einverständnis des AG darf eine Abtretung von Geldforderungen aus der jeweiligen Bestellung an Dritte erfolgen.

7.8 Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung, Schuldanererkennung

§ 8 Exportkontrolle / Zoll

8.1 Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US- Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),

- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des AG.

8.2 Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem AG unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

8.3 Grundsätzlich hat der AN alle Einfuhrbestimmungen bei Lieferungen an den AG zu beachten und die entsprechenden Zollmodalitäten eigenständig durchzuführen und diesbezüglich anfallende Kosten zu bezahlen.

§ 9 Qualität / Qualitätssicherung

9.1 Die gelieferte Ware muss den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Erstmustern etc. entsprechen.

9.2 Der AN hat ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem, dokumentiert in einem Qualitätssicherungshandbuch, nachzuweisen. Der AN hat durch Abnahme / Prüfung sicherzustellen, dass die Lieferungen den einschlägigen DIN/EN- und den technischen Werten / Vorschriften entsprechen. Fordert der AG in der Bestellung Qualitätsnachweise und Prüfzeugnisse, hat der AN diese als Original der Lieferung beizufügen

oder gesondert elektronisch an den AG zu senden. Der AN hat die Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse für den AG im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu archivieren und ihm zugänglich zu machen. Daher ist die Zuordnung und die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

§ 10 Compliance und Auditrecht

10.1 Der AN bekennt sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Der AN verpflichtet sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Liefergegenstände die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer, eingehalten werden. Auf Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, seine Unterlieferanten ebenfalls auf Einhaltung der vorgenannten Compliance-Regelungen zu verpflichten. Der AG ist berechtigt, bei fehlendem Nachweis oder einem Verstoß gegen vorgenannte Compliance-Regelungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

10.2 Dem AG oder einem vom AG beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten steht das Recht zu, nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftszeiten des AN an dessen Standort ein Audit in Bezug auf die vom AG nach diesen Einkaufsbedingungen und in Bezug auf den geschlossenen Vertrag zu erbringenden

Leistungen und zu erfüllenden Pflichten durchzuführen und die sich beim AN befindlichen Liefergegenstände zu besichtigen. Der AN wird den AG bzw. dem vom AG beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hierfür den Zugang zu seinem Standort gestatten und - soweit notwendig und zumutbar - die Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gestatten. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse des AN unterliegen der zwischen dem AG und dem AN geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 11 Überlassung von Zeichnungen / Erstmustern / Werkzeugen / Materialbestellungen

11.1 An allen Unterlagen, Informationen und Hilfsmitteln (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Erstmuster, Proben, Modelle, Konstruktionen und ähnlichen Gegenständen) und ihrer elektronischen Speicherung sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem AN zur Verfügung gestellt oder vom AG bezahlt werden („Unterlagen“), behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages an den AG zurückzugeben oder auf Anforderung des AG zu vernichten bzw. zu löschen. Dem AG ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben. Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von Backups) ist der AN verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 12 Geheimhaltung / Schutzrechte Dritter / Werbung

Der AN und der AG verpflichten sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Unterlagen und technischen sowie kaufmännischen Auftragsdaten als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 GeschGehG zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jegliche anderweitige Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ebenso bedürfen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, die gekaufte Sache frei von Rechten Dritter zu liefern. Der AN hat den AG von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten in der Europäischen Union und in anderen Ländern, in die die Ware mit Kenntnis des AN geliefert wird, auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Die angemessenen Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte trägt der AN.

§ 13 Gewährleistung / Mängelbeseitigung / Garantie / Lieferantenregress

13.1 Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit haben. Beschaffenheitsvereinbarungen enthalten die Bestellung, sowie Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Erstmuster und Qualitätsanforderungen, die – insbesondere durch Bezugnahme in der Bestellung des AG

oder sonstigem Schriftverkehr im Zuge der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind. Dies gilt insoweit, als der AN den Inhalten der Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Erstmuster und Qualitätsanforderungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

13.3 Als Beschaffenheit gilt insbesondere vereinbart, dass:

- die Liefergegenstände aus den durch Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten vorgeschriebenen, einwandfreien Materialien gefertigt sind,
- die Liefergegenstände die vereinbarten Eigenschaften lt. Spezifikation in den Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten besitzen,
- die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung von europäischen Standards wie z.B. REACH, RoHS, etc. gefertigt wurden,
- die am Tage der Lieferung gültigen DIN/EN- Normen eingehalten wurden,
- die Liefergegenstände den am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbände entsprechen,
- keine Konstruktions- und Herstellungsfehler vorhanden sind, und
- in Mengen, Maßen und Qualität geliefert wird, die in der Bestellung oder in Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten angegeben sind.

13.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs-

pflicht vom AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

13.5 Ist eine Sache mangelhaft, so hat der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

13.6 Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzelner Teile im Rahmen der Gewährleistung beginnt für die jeweiligen Teile die Gewährleistungsfrist von neuem, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu den Maßnahmen verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

13.7 Weiterhin kann der AG im Falle mangelhafter Lieferung nach erfolgloser Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach §§ 650 S.1, 437 BGB

- Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen auf Kosten des AN selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen oder

- die Minderung oder den Rücktritt erklären und
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Eine Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der Schuldner die Nacherfüllung verweigert oder ein Absehen von der Fristsetzung nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ein Schadensersatzanspruch des AG besteht nicht, wenn der AN nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

13.8 Der AN hat die mangelhafte Ware unverzüglich nach erfolgter Mängelrüge beim AG abzuholen. Der AG hat die Lieferung eine Woche ab Zugang der Mängelrüge beim AN für den AN zu verwahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungszeit endet die Aufbewahrungspflicht des AG und der AN gerät in Annahmeverzug. Der AG ist anschließend berechtigt die Ware nun auf Gefahr und Kosten des AN an diesen zurücksenden. § 379 HGB bleibt unberührt. Für Nacharbeiten im Hause des AG beträgt der Nacharbeitungssatz 80,00 EURO pro Stunde. Das Recht des AN einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

13.9 Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferung sowie die Bezahlung, Verarbeitung und Nachbestellung stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

13.10 Der AN hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

13.11 Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen, Maße oder Herstellungsverfahren sind dem AG durch den AN mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

13.12 Der AN verpflichtet sich, für einen Zeitraum Ersatzteile zu den an den AG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich vorstehender Ziffer – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 14 Produkthaftung

14.1 Werden Produkthaftungsansprüche gegen den AG erhoben, hat der AN den AG hiervon freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

14.2 In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über durchzuführende Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN zur Wahrung dessen Verpflichtungen gegenüber dem AG entsprechend informieren. Der AN ist verpflichtet, sich gegen Folgen fehlerhafter Lieferung ausreichend zu versichern (min. 5 Mio € Produkthaftpflichtversicherung pauschal für Personen- und Sachschäden maximiert zweifach pro Versicherungsjahr und min. 2,5 Mio € pro Rückruf für alle Rückrufe eines Versicherungsjahres).

§ 15 Höhere Gewalt

15.1 Die Behinderung des AG an der Erfüllung vertraglicher Pflichten durch höhere Gewalt bedingt keinen Schadensersatzanspruch

des AN. Diese Regelung gilt auch für Behinderung des AG durch Arbeitskampf, behördlichen Maßnahmen, Energiemangel sowie wesentliche Betriebsstörungen.

15.2 Für den Fall, dass die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der AG berechtigt teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Verjährung

16.1 Die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend oder in Ziffer 12 nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

16.2 Für den Fall, dass sich ein AN wiederholt und trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß so weit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält der AG sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 17 Datenschutz

Die Parteien verarbeiten alle personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes „DSGVO“. Nähere Informationen des AG zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten findet der AN unter <https://www.moteg.de/datenschutz/>

§ 18 Gerichtsstand / geltendes Recht

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Ort des Firmensitzes des AG. Dem AG steht es jedoch frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt

ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der von AG und AN gewollten wirtschaftlich und praktisch am nächsten kommt.